

Dienstag den 16. März Vormittags 10 Uhr allgemeine Beichte und Communion Herr Oberdiaconus Pastor Siedel.
Mittwoch den 17. März Vormittags 10 Uhr allgemeine Beichte u. Communion Herr Diac. Schmeißer.
Zu St. Mariä: Um 9 Uhr Herr Diaconus Nietschmann. (Confirmation.) Um 2 Uhr Herr Oberprediger Sarjan. (Vorl. des 1. Abth. der Lebensgeschichte Jesu.)
Mittwoch den 17. März Vormittags 10 Uhr Beichte und Communion Herr Diaconus Nietschmann.
Hospitalkirche: Um 11 Uhr Hr. Diaconus Nietschmann. (Vorl. des 2. Abth. der Lebensgeschichte Jesu.)
Domkirche: Um 10 Uhr Herr Domprediger D. Zahn. Abends 5 Uhr Herr Domprediger Focke. (Vorlesung der Lebensgeschichte Jesu.)
Montag den 15. März Abends 6 Uhr Passionsbeachtungen Herr D. Neuenhaus.
Zu Neu markt: Sonnabend den 13. März Abends 6 Uhr Vesper Herr Pastor Hoffmann.
Sonntag den 14. März um 9 Uhr Derselbe. 5 Uhr Abend-Gottesdienst Herr Hülfsprediger Berendes.
Mittwoch den 17. März Abends 6 Uhr Passions-Gottesdienst Derselbe.
Zu Glaucha: Um 9 Uhr Confirmation Herr Pastor Seiler. Abends 5 Uhr Vesper Derselbe.
Mittwoch den 17. März Vormittags 9 Uhr Confirmation Herr Prediger Pfaffe. Nach dem Communion Herr Pastor Seiler.
Freitag den 19. März Abends 8 Uhr Passionsstunde Derselbe.
Diatonischenhaus: Sonntag den 14. März Vorm. 10 Uhr u. Nachm. 4 Uhr Gottesdienst Herr Prediger Jordan.
Siebentstern: Sonntag den 14. März um 9 Uhr Herr Pastor Grüneisen. Um 2 Uhr Prüfung der diesjähr. Confirmanden durch Hrn. Superintendenten Urtel.
Mittwoch den 17. März Abends 6 Uhr Fasten-gottesdienst Herr Pastor Grüneisen.

Kirchliche Anzeigen.

Geborene und Getaufte:

Marienparochie: Den 7. März der Sergeant Sommerwert mit W. Hagemann.
Neu markt: Den 7. März der Eisenbahn-Inspector Berner mit A. E. Böttcher. — Den 9. der Schmiedemeister Knoll mit E. Gänther.
Glaucha: Den 7. März der Schriftsetzer G. D. Kersten mit W. A. B. L. Große.

Geborene und Getaufte:

Marienparochie: Den 18. November 1874 dem Schaffner Grunide ein S., Carl. — Den 30. December dem Klempnermeister Schärf ein S., Ernst Gustav, (Gr. Ulrichsstraße 26). — Den 1. Januar 1875 dem Restaurateur Wege ein S., Friedrich Wilhelm Georg. — Den 21. dem Victualienhändler Hendrich eine T., Louise Clara. — Den 13. Februar ein unehel. T., Lina Margarethe. — Den 23. dem Bäckermeister Müller eine T., Emma Wilhelmine.
Ulrichsparochie: Den 21. November 1874 dem Schneidemeister Strube eine T., Caroline Amalie Emilie Louise Marie. — Den 29. December dem Techniker Wolff eine T., Hedwig Margarethe. — Den 15. Januar 1875 dem Kupferschmied Fischer eine T., Friederike Henriette Hedwig. — Den 21. dem Colporteur Wallin eine T., Emilie Elisabeth. — Den 27. dem Weichensteller

Bärwald eine T., Caroline Emma. — Den 1. Februar dem Buchhalter Pressch ein S., Carl Emil Richard. — Den 7. dem Restschied Funk ein S., Friedrich Paul.

Moritzparochie: Den 20. Januar dem Bahnarbeiter Schürich ein S., Friedrich Wilhelm Franz. — Den 26. dem Federstecher Schöbe eine T., Clara Paula. — Den 25. Februar eine unehel. T., Louise Emma Emilie. — Eine unehel. T., Friederike Marie. — Den 1. März ein unehel. S., Otto Adolph Eduard. — Den 2. ein unehel. S., Carl August.

Domkirche: Den 4. Juli 1874 dem Agenten Rüsfer ein S., Paul. — Den 3. September dem Schneider Welch ein S., Heinrich August Adolf. — Den 11. Oct. dem Maschinen Schlosser Ammenhäuser ein S., Wilhelm Eduard Ernst. — Den 10. Januar 1875 dem Rohproductenbändler Klein eine T., Louise Margarethe Frieda. — Den 16. Februar dem Handelsmann Blumenthal eine T., Marie Anna.

Neu markt: Den 28. December 1874 dem Mechanikus Brauer eine T., Martha. — Den 14. Jan. 1875 dem Ranghelfer Schäfer eine T., Marie Clara. — Den 18. dem Schneidemeister Elze eine T., Olga Iba. — Den 24. dem Schaffner Hamel ein S., Carl Bernhard. — Den 3. Februar dem Schlosser Valentin eine T., Ervmute Anna Ida.

Glaucha: Den 18. September 1874 dem Steinmetz Borgas ein S., Louise Antonie, (Lauengasse 3). — Den 23. December dem Steinhauer Häfner ein S., Andreas Adolph. — Den 14. Januar 1875 dem Wollwäcker Spahier ein S., Friedrich Albert. — Den 21. dem Handarbeiter Wenneemann Zwillinge: ein S., Carl, eine T., Hedwig. — Den 31. dem Steinmetz Guth eine T., Helene Dorothee Marie Martha.

Kirchen-Nachrichten aus Trotha und Seeben vom Monat Februar 1875.

A. Aus Trotha.

Getaufte: Am 17. Februar Marie Sophie Antonie Weidart. — Am 21. Februar Carl Friedrich Reiche. — Am 25. Carl Friedrich Franz Kleinlein. — Am 28. Friedrich Ernst Richard Schäfer.
Beerdigte: Der Steiger und Hausbesitzer Carl Schröder, 57 J. alt, gestorben am 2. Februar. — Johannes Friedrich Lange, 7 M. 20 J. alt, gest. am 14. Febr. — Ida Marie Clara Emmersch, 2 J. 10 M. alt, gestorben am 20. Februar. — Friederike Caroline Adelheid Stürmer, 1 1/2 J. alt, gest. am 22. Februar. — Caroline Ehefrane Rüdge geb. Meyer, gestorben am 28. Februar.

B. Aus Seeben.

Beerdigte: Wilhelm Veyer, 16 J. alt, gestorben am 3. Februar. — Der Schuhmachermester Joh. Friedrich Jacob Siebert, 47 J. alt, gestorben am 12. Febr. — Der Handarbeiter Wilhelm Weimann, 82 1/2 J. alt, gest. am 20. Februar.

20 Mart, die sich am Sonntag den 7. März im Kirchenbeden gefunden haben, werden der Bestimmung des Seebers gemäß, dem ich herzlich danke, verwendet werden.
H. Hoffmann, Pastor.

Evangelischer Jünglings-Verein.

Sonntag den 14. März Abends 8 Uhr im Vereins-local, Mauergasse Nr. 6, Vortrag über: „die Bibel als deutsches Volksbuch“, gehalten vom Hrn. Prof. Köhler. Zutritt für Jedermann frei!

Denkschrift, betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener gemäß § 54, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. März 1874.

(Abgedruckt aus den Beilagen des diesjährigen Cultus-Erats.)

Der § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 — S. 95 ff. — nimmt im ersten Absätze ein besonderes Gesetz in Aussicht, welches die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener regelt, die nachweislich in Folge des Gesetzes vom 9. März einen Ausfall an ihrem Einkommen erleiden, und bestimmt fobann im zweiten Absätze wörtlich:

„Bis zum Erlasse dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gehältern eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse.“

Zur Gewährung dieser Entschädigung ist in dem Entwurf des Staatshaushalts-Erats pro 1875 unter Kap. 127 Tit. 15 ein Ausgabe-Fonds von 500,000 Mart eingestellt. Ob dieser Betrag richtig, zu hoch oder zu niedrig bemessen ist, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Es steht weder der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen fest, der sich durch Tod, Versetzung und andere Gründe bereits vermindert hat und weiter vermindert, noch auch ist ein einigermaßen sicherer Anschlag der Gehältern-Ausfälle möglich, von welchen die entschädigungsberechtigten Personen thatsächlich werden betroffen werden.

Um so nothwendiger erscheint es, die Grundsätze näher darzulegen, von welchen bei Bemessung des Fonds ausgegangen ist und nach welchen bei Verwendung desselben zu verfahren beabsichtigt wird.

Die anstehende einfache und klare Bestimmung, daß den zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 9. März 1874 im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendienern für den nachweislichen Ausfall an Gehältern eine Entschädigung gewährt werden soll, läßt bei der großen Verschiedenheit der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse diesen Zweifeln und weit von einander abweichenden Auslegungen Raum. Zwar wird darüber, wer auf Grund dieser Gesetzesbestimmung überhaupt Entschädigung wird beanspruchen können, eine Meinungsverschiedenheit schwerlich bestehen, vielmehr nach dem Wortlaut des Gesetzes allseitig anerkannt werden müssen, daß nur diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, welche sich bereits am 26. März v. J. — dem Tage der Ausgabe derjenigen Nummer der Gesetzsammlung, in welcher das Gesetz vom 9. März v. J. abgedruckt ist — dem das ist der Tag der „Emanation“ — in einem kirchlichen, ihnen mit Beobachtung der Staatsgesetze übertragenen Amte befunden haben, nicht aber deren Amtsnachfolger

einen Anspruch auf Entschädigung haben. Es wird ferner davon auszugehen sein, daß die hiernach berechtigten Personen auf den Genuß der Gehältern als einen Theil ihres Amtseinkommens angewiesen sein müssen. Denn nur in diesen Fällen trifft der Schaden, welcher entsteht, die Personen, und es folgt daraus, daß die Verpflichtung des Staates aus Absatz 2 des § 54 a. a. D. in allen denjenigen Fällen ausgeschlossen ist, in welchen die Gehältern in der Kirche nicht fließen und die Amtsinhaber aus dieser ein bestimmtes, von der Einnahme an Gehältern unabhängiges Einkommen beziehen.

Allein die weiteren Fragen, welche Gehältern für die Entschädigung in Betracht kommen, und wie die Ausfälle an denselben nachzuweisen sind, lassen sich keineswegs ebenso leicht und sicher beantworten. Als allgemeine Richtschnur für ihre Beantwortung wird indes jedenfalls zu verhalten sein müssen: erstlich, daß materiell keine Gehälternausfälle von der Entschädigung ausgeschlossen werden, welche nach der wohlwollenden Intention des Gesetzes füglich als Folgen der neuen gesetzlichen Anordnungen angesehen werden können, und fobann, daß formell von den Entschädigungsberechtigten nicht ein solcher strenger Nachweis verlangt werden darf, welcher practisch unmöglich oder unerhältnißmäßig schwierig sein und so das Entschädigungsgerecht unpractisch machen würde.

Diese Gesichtspunkte haben im Einzelnen zu folgenden Grundsätzen geführt:

1) Die Entschädigung soll gewährt werden für die Ausfälle an Eintrags- und Altstehgehältern, sowie an Gehältern für Tausen, Aufgebote und Trauungen. Ob noch für Ausfälle an Gehältern anderer Art eine Entschädigung zu leisten ist, bleibt der Entscheidung in jedem Specialfalle vorbehalten.

2) Will der Berechtigte die Entschädigung für die einzelnen ihm entgangenen Acte liquidiren so sollen

- a. alle Geburts- und Sterbentafeln, welche der Standesbeamte gegen den Bezug der vorschreibsmäßigen Gebühr ausgefertigt hat, demjenigen Geistlichen, zu dessen Parochie die Person, auf welche sich das Attest bezieht, zur Zeit der Geburt, bezw. des Todes gehört hat, und die Ehecontracte dem Pfarrer der Braut nach den für Kirchenbuchs-Atteste üblichen Gehältern vergütet werden. Bei Kindern bestimmt sich die Angehörigkeit zur Parochie, hinsichtlich der ehelichen nach der Confession des Vaters, hinsichtlich der unehelichen nach der der Mutter.
- b. In Betreff der Kaufgebühren soll ein Erlaß in allen Fällen, in denen die Kaufe unterbleiben, gewährt werden, und zwar nicht allein im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, in welchem bis zum 1. October v. J. der Kaufzwang gesetzlich vorgeschrieben war, sondern auch in dem übrigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874, weil die Pflicht zur

Anmeldung der Geburt bei den mit der Kirchenbuchführung beauftragten Geistlichen allgemein gilt und die Namen des Kindes erst nach erfolgter Taufe eingetragen werden konnten, somit eine indirekte Nöthigung zum Ehegatten der Taufe überall vorlag. Die Entschädigung soll demjenigen Geistlichen gebühren, zu dessen Pfarodie die Eltern des Kindes, bzw. bei eheleichen der Vater, bei uneheleichen die Mutter gehören.

- c. Für die Aufgebots- und Trauungsgebühren soll eine Entschädigung in allen Fällen geleistet werden, in denen die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, die bezeichneten kirchlichen Acte aber unterblieben sind. Von einer näheren Feststellung, ob der Trauung etwa kirchliche Hindernisse entgegenstehen, soll abgesehen werden. Die Aufgebotsgebühren werden jedem Geistlichen ersetzt, bei welchem das Aufgebot nach Maßgabe der am 30. September 1874 gültigen Bestimmungen hätte nachgesucht werden müssen, und die Trauungsgebühren dem Pfarrer der Braut, auch wenn derselbe nicht ausschließlich competent war.
- d. Das Unterbleiben der Taufe und der Trauung soll für festgesetzt gelten, wenn nach Ablauf von drei Monaten nach der Geburt oder Eheschließung vor dem Standesbeamten diese kirchlichen Acte nicht nachgesucht sind.
- e. Die Entschädigung für die den Berechtigten entgangenen einzelnen Acte soll nach dem am 1. October 1874 in Geltung gewesenem Taxen berechnet werden.
- f. In Betreff der Aufgebotsgebühren, zu denen auch die Gebühren für diejenigen Acte gehören, welche vorhergehen mußten, um das Aufgebot vorzunehmen zu können, sofern dafür besondere Gebühren dem Geistlichen z. zukommen, beschränkt sich jedoch die Entschädigungspflicht des Staates nicht bloß auf die Fälle, in denen das kirchliche Aufgebot und die Trauung unterblieben ist. Nach dem Erlasse des Evangelischen Oberkirchenraths vom 21. September v. J. und den unter demselben Tage ergangenen Allerhöchsten Verordnungen für die Bezirke der Consistorien Kiel, Rassel und Wiesbaden ist an Stelle des bisherigen Aufgebots, welches der Regel nach dreimal zu verkündigen war und die Ermittlung etwaiger Ehehindernisse bezweckte, eine ein- oder auch zweimalige Verkündigung zum Zwecke der Anzeige und Fürbitte angeordnet. Für die Evangelischen in der Provinz Hannover sind ähnliche Vorschriften beschlitten. Zwischen dem früheren Aufgebote und der neuangeordneten Verkündigung besteht in formeller und materieller Hinsicht ein so wesentlicher Unterschied, daß die für das frühere Aufgebot in den Stolzen festgesetzten Gebühren für die Verkündigung nicht beibehalten werden können. Der Ausfall, welcher durch die Aufhebung der Aufgebotsgebühren entsteht, charakterisirt sich als eine Folge des Gesetzes vom 9. März 1874 und wird aus Staatsmitteln vergütet werden müssen, was bei den Verhandlungen des Landtages über den § 54 a. a. D. vorhergehend gewesenem Aufassung, sowie insbesondere auch der Entstehungsgeschichte des in Rede stehenden zweiten Absatzes des § 54 entspricht.

Soweit daher an die Stelle des bisherigen Aufgebots die ermähnte Verkündigung tritt, und diese gebührenfrei erfolgt, soll den Berechtigten auf Aufgebotsgebühren eine Entschädigung nach Höhe der durchschnittlichen Einnahme an diesen Gebühren in den letzten sechs Jahren gewährt werden.

Es ist, abgesehen von dem zuletzt erwähnten Aufgebotsgebühren, bisher vorausgesetzt, daß die Berechtigten die einzelnen Fälle, in denen ihnen ein Ausfall an Gebühren in Folge des Gesetzes vom 9. März v. J. entstanden ist, speciell aufführen und die Entschädigung für jeden Fall berechnen.

Wenn sich nun auch bei Anwendung der vorhin aufgestellten Präsumtionen im Allgemeinen bestimmen läßt, in welchen Fällen die Berechtigten einen Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse erheben können, so bietet doch die Ermittlung, ob derartige Fälle überhaupt eintreten sind, die größten Schwierigkeiten. Die Vergleichung der Standesregister mit den Kirchenbüchern befähigt die Standesbeamten wie die Geistlichen in hohem Grade und gewährt auch an sich keinen genügenden Anhalt. Insbesondere ergeben die Standesregister keine Auskunft über die Anzahl der von dem Standesbeamten kostenpflichtig ausgestellten Acte und der verkündigten Aufgebote. Die Schwierigkeiten mehren sich, wenn die Pfarodien sich über mehrere Standesamtsbezirke erstrecken und erscheinen vollständig unüberwindlich in vielen in der Diaspora belegenen Pfarodien und in allen größeren Städten. Wird zu dem in Erwägung gezogen, daß das vorerwähnte Verfahren auf dem Pfarochialwege beruht und von diesem mehrfache erhebliche Exemtionen bestehen, so erscheint es geboten, anstatt der speciellen Quibulation für die einzelnen, dem Entschädigungs-Berechtigten entgangenen Acte und Gebühren noch einen anderen Modus für die Ermittlung des Ausfalls für zulässig zu erklären.

Demgemäß soll eine Berechnung des Ausfalls auf Grund der Durchschnitts-Einnahmen der letzten Jahre zugelassen und Fälle die Berechtigten diese Art der Berechnung vorziehen, die Entschädigung wie folgt ermittelt werden. Zunächst ist nach dem sechsjährigen, die Zeit vom 1. October 1868 bis 30. September 1874 umfassenden Durchschnitt die jährliche Soll-Einnahme an Gebühren, insbesondere an Akt-, Tauf-, Aufgebots- und Trauungs-Gebühren nach Maßgabe der damals geltenden Stolzen zu berechnen und zwar gesondert, für jede Gebühr und nach der Anzahl der einem einseitlichen Gebührensage unterliegenden Fälle, sowie unter Berücksichtigung der in den Pfarochialgrenzen etwa eingetretenen Aenderungen. Dieser durchschnittlichen Soll-Einnahme ist die Soll-Einnahme von den bezeichneten Gebühren für dasjenige Jahr gegenüber zu stellen, für welches die Entschädigung aus Staatsmitteln beansprucht wird.

Hierbei sind die Gebühren für die einzelnen Acte nach dem am 1. October 1874 in Geltung gewesenem Taxen mit der Maßgabe zu berechnen, daß soweit an Stelle des Aufgebots eine gebührenfreie ein- oder zweimalige Verkündigung und Fürbitte angeordnet ist, für diese nicht die bisherigen Gebühren für das Aufgebot zum Ansatz zu bringen sind.

Von der Differenz, welche sich ergibt, wenn die Soll-Einnahme des Entschädigungs-Jahres von der Soll-Einnahme nach dem Durchschnitt der bezeichneten Vorjahre abgezogen wird, sollen zehn Procent für Ausfälle, Erlasse zc. in Abrechnung gebracht und der verbleibende Rest dem Berechtigten aus der Staatskasse vergütet werden, nachdem die

Berechnungen und Quibulationen von der betreffenden Regierung (Landdrostei) geprüft und von den Ministerien der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten festgestellt sind. Die Entschädigung soll stets für ein ganzes Jahr und zwar zunächst für die Zeit vom 1. October 1874 bis 30. Septbr. 1875 liquidirt werden.

Mit Rücksicht auf die Verzögerung, welche hiernach bis zur Auszahlung der Entschädigung nothwendig eintreten muß, erscheint es geboten, in einzelnen Fällen bereits im Laufe des Entschädigungsjahres den Berechtigten einenmäßigen Procentsatz der durchschnittlichen Einnahmen in Anrechnung auf die später festzustellende Entschädigung im Voraus zu gewähren.

Berlin, den 2. Januar 1875.

Verstchiedenes.

(Vacante Diaconastelle.) Durch die Besetzung des bisherigen Stelleninhabers ist die hiesige Diaconastelle zu Eindeutigkeit, über welche dem Magistrat das Patronatrecht zusteht, und mit welcher ein Einkommen von jährlich ca. 1800 Mark verbunden ist, vacant geworden. Qualifizierte Bewerber haben sich bis zum 1. April unter Vorlegung ihrer Qualifications-Acte, zu melden.

Der hiesige Hilfsprediger zu Coßfiedt, Johann Friedrich Deikus hat, unter gleichzeitiger Vereidlichung auf die Rechte des geistlichen Standes, sein Amt niedergelagt.

Der evangel. Ober-Kirchenrath geht den Provinzial-Konfessionen eine interessante Mittheilung zur Statistik der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen Preussens pro 1874 zu. Wenn danach, gemäß der Zählung von 1871 die Gesamtbevölkerung dieser acht Provinzen 20,246,671 und die der evangelischen 12,275,272 betrug, so kommt hiervon der geringste Procentsatz Evangelischer, nämlich nur 25 pCt., auf die Rheinprovinz, welche nur 908,633 Evangelische zählte bei 3,644,905 Einwohnern, während Westfalen, auf 1,775,175 Einwohner 806,464 Evangelische zählte, einen Procentsatz der letzteren von 45 pCt. nachweist, also immer noch einen höheren als Posen, welches nur 32 pCt. Evangelischer zählt, und einen fast so hohen als Schlesien, welches 48 pCt. Evangelische aufweist. Den höchsten Procentsatz Evangelischer weist Pommern nach, nämlich 98, dann folgt Brandenburg mit 95, Sachsen mit 94, Preußen mit 70 pCt. Die höchste absolute Anzahl Evangelischer findet sich in Brandenburg, nämlich 2,720,721 (wovon auf Berlin allein 732,000 kommen); dann folgt Preußen mit 2,202,913, dann Sachsen mit 1,966,541, hierauf Pommern mit 1,397,467, Schlesien mit 1,761,331, dann, wie erwähnt, die Rheinprovinz und Westfalen, und zuletzt Posen mit nur 311,192.

Die Vertheilung der Evangelischen in diesen Provinzen mit Westfalen steht aber in einem ganz anderen Verhältnis. In dieser Beziehung steht am günstigsten Sachsen, wo nur 1175 Evangelische auf einen Geistlichen kommen, und dann folgt gleich die Rheinprovinz, wo nur 1530 auf einen Geistlichen kommen, demnach Pommern mit 1787, Westfalen mit 1911 Evangelischen auf einen Geistlichen. Am ungünstigsten steht in dieser Hinsicht Preußen, wo auf 3230 Evangelische auf einen Geistlichen kommen und wo auch nur 563 Pfarochialbezirke sind bei 2,202,913 Evangelischen, während die Rheinprovinz 450 Pfarochialbezirke auf 908,633 zählt, nach welchem Verhältnis Preußen ungefähr doppelt so viel Pfarochialbezirke, sowie auch Geistliche haben müßte, als es hat. Das wäre um so nöthiger, als dieselbe die 2,202,913 Evangelischen auf 1179 Quadratmeilen vertheilt

wohnen, während in der Rheinprovinz die 908,633 Evangelischen auf nur 511 Quadratmeilen wohnen. In letzterer Provinz kommt auch beinahe auf jede Quadratmeile ein Pfarochialbezirk, in Preußen noch nicht einmal auf 2 einer. So fallen denn auch in der Rheinprovinz nur 1620 Evangelische auf eine Kirche oder Kapelle, in Sachsen noch weniger, nur 735, in Preußen aber 2824 und in Pommern 988. Sehr ungünstig steht in dieser Beziehung Berlin, wo nur 63 Kirchen und Kapellen sind, auf die also durchschnittlich bei 732,000 Evangelischen je 11,603 und auf jeden der 115 Geistlichen 6365 Seelen kommen.

Ueber die am 1. Advents-sonntage 1874 vollzogene Einweihung der ersten arabisch-protestantischen Kirche in Jerusalem berichtet die Angeb. Allg. Ztg. folgendes:

Die neue Kirche steht in der Nähe des Russenbaues auf einem schönen freien Platz an der Straße, welche über Bireh nach Damascus führt. Der sauber geplattete Vorplatz ist nach der Straße hin durch eine niedere Mauer mit zierlichem Eisengitter abgegeschlossen, abweichend von der Landesart, die eine hohe Mauer verlangt, daß Niemand hineinsehen möge. Der Plan war kirchbauartig von einem englischen Architekten her, die Ausführung stand unter einem deutschen Bauherrn aus Esthingen, die Oberleitung war dem Geistlichen, Hrn. F. A. Klein (früher Missionar der englisch-bischöflichen Kirche zu Nagareth) anvertraut. Die ursprüngliche auf 2000 Pfd. St. veranschlagte Kosten haben sich bei der Ausführung bis auf 4000 Pfd. St. gesteigert, immerhin eine nach den Umständen mäßig zu nennende Summe. Der Stuhl der Kirche welche den Namen St. Pauli erhalten hat, ist der romanische, während die schöne neue protestantische Kirche zu Nagareth (ebenso wie die der Judemissionsgesellschaft zu London gehörige Christuskirche zu Jerusalem) in gottischem Stuhl erbaut ist.

Der Tag der Kirchweihung war ein herrlicher Sonnentag. Die bescheidene Glocke hatte mit frohen Tönen zu dem Einweihungsgottesdienst eingeladen. Den Festzug eröffneten die Angehörigen der englischen Mission in Palästina und Kleinasien, an ihrer Spitze der greise ehrwürdige Bischof Gobat. Unter den Festgästen befanden sich der englische und der deutsche Consul, sowie der syrische Bischof mit zwei Priestern. Nach einem schönen Vorspiel auf der Orgel und dem von den Knaben des syrischen Weisenhauses angeführten Gesang einer Motette las der Missionar Zeller aus Nazareth die Gebete, worauf die Predigt des Pfarochs über das Gleichniß vom Senfkorn folgte. Die Mädchen der Diakonissen-Erzehlungsanstalt Talitha Kumi (großentheils Araberinnen) sangen dann ein Tezum und, nachdem ein Gesang der Gemeinde gefolgt war, ordnete Bischof Gobat den eingekommenen Gehülften Chalil Dschamal zur Würde eines Diaconus. Zum Schluß der heiligen Handlung wurde das Abendmahl administriert.

Predigi-Anzeigen.

- Am Sonntage Judica (14. März 1875) predigen:
Zu H. E. Frauen: Um 9 Uhr Herr Diac. Pfanne.
Um 2 Uhr Herr Superintendent D. Franke.
Freitag den 19. März Vormittags 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion Herr Superint. D. Franke.
Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Herr Oberdiaconus Pastor Sidel. (Confirmation.) Um 2 Uhr Herr Diaconus Schmeißer. (Confirmation.)
Montag den 15. März Vormittags 10 Uhr Herr Oberdiaconus Pastor Sidel. (Confirmation.)

